



Gehörlosenverein Ansbach e.V.

der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach

Soziale und kulturelle Betreuung der Gehörlosen auf gemeinnütziger und mildtätiger Grundlage

Beitragsordnung des „Gehörlosenverein Ansbach e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
a.	Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre alt (Beitrag 14,- € + Verbandsabgaben 22,-€ (9,- € an BdG Mfr., 8,- € an LV Bayern und 5,- € an DGB))	36,- €
b.	Hörgeschädigte Kinder bis 13 Jahre alt	frei
c.	Hörgeschädigte Jugendliche 14 bis 17 Jahre alt (Beitrag 7,- € + Verbandsabgaben 11,- € (4,50 € an BdG Mfr., 4,- € an LV Bayern und 2,50 € an DGB))	18,- €
d.	Ehrenmitglieder	frei
e.	Fördernde Mitglieder	ab 20,- €
f.	CODA bis 21 Jahren alt	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag der Beitragsklasse a. – d. enthält die Beiträge für die Verbandsabgaben des Bezirksverbandes Mittelfranken der Gehörlosen e.V., Landesverbandes Bayern der Gehörlosen e.V. und Deutschen Gehörlosenbund e.V. in der Höhe vom Bezirksverband Mittelfranken der Gehörlosen e.V., Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. und Deutschen Gehörlosenbund e.V. festgelegten Sätze.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,- € zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,- € pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.



Gehörlosenverein Ansbach e.V.

der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach

Soziale und kulturelle Betreuung der Gehörlosen auf gemeinnütziger und mildtätiger Grundlage

§ 4 Gebühren

Pavillon 3x3m	5,- € (plus Kaution nach Wert des Kaufpreises)
Beamer	15,- € (plus Kaution nach Wert des Kaufpreises)

1. Für zusätzliche Angebote (Kurse, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Ansbach
IBAN	DE64 7655 0000 0000 3500 90
BIC	BYLADEM1ANS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich per Brief bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.

§ 7 Schlußbestimmung

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.